



Satzungsänderungen der OÖ. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge

Bitte beachten Sie folgende Satzungsänderungen, die vom Verwaltungsrat der OÖ. LKUF beschlossen, von der Oö. Landesregierung genehmigt wurden und ab 01.07.2021 in Kraft treten.
Die geänderten Abschnitte sind grau unterlegt.

Satzungsänderungen – Gültigkeit ab 01.07.2021

Stichwort/
Anmerkungen

1. Abschnitt: Krankenfürsorge

A Allgemeiner Teil

- 06a. a) Der Verwaltungsrat der LKUF kann die Teilnahme der LKUF im Rahmen des ELSY-Systems der Sozialversicherungsträger zur Nutzung des e-card-Systems des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger (§ 31a ASVG) und der vom Dachverband beauftragten Gesellschaften beschließen und die entsprechenden Nutzungsverträge zwischen LKUF und Dachverband bzw. der o.g. Gesellschaften genehmigen.
- b) Im Fall eines Beschlusses nach lit. a nutzt die LKUF im Rahmen des vom Dachverband der Sozialversicherungsträger verwendeten elektronischen Verwaltungssystems ELSY die e-card für die Identifikation für die Mitglieder (und der Angehörigen, soweit sie noch über keine e-card verfügen) für Leistungen der Kranken- und Unfallfürsorge und stellt letzteren die e-card – soweit im System des Dachverbandes vorgesehen – als Zugangsmöglichkeit zur „elektronischen Gesundheitsakte“ (ELGA) im Sinn des Gesundheitstelematikgesetzes zur Verfügung.
- c) Die LKUF bedient sich im Fall des lit. a des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger und der von diesem beauftragten Gesellschaften als Auftragsverarbeiter im Sinn der DSGVO und schließt die erforderlichen Vereinbarungen über die Nutzung sowie über die Höhe der Kostenersätze an den Dachverband bzw. die o.g. Gesellschaften ab.
- d) Das Aussehen, der Inhalt, die Ausgabe, der Bezieherkreis, der Austausch, die Sperre und die Einziehung der e-card sowie der Umfang der auf der e-card gespeicherten Datensätze und die Änderung der selben sowie die Rechte und Pflichten der Karteninhaber bestimmen sich nach bundesrechtlichen Vorgaben und nach dem Inhalt der Vereinbarungen nach lit. a und c.
- e) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regelungen nach lit. d einzuhalten.
- f) Die Mitglieder sind nach Ende ihrer eigenen Mitgliedschaft oder ihrer Angehöriger bzw. nach Ende der Leistungszuständigkeit der LKUF verpflichtet, die e-card im niedergelassenen Bereich der Gesundheitsdienstleister (insb. Hausarzt, Facharzt, Physiotherapeut, Psychotherapeut, Apotheker, etc.) nur in einer solchen Weise zu verwenden, dass redliche Gesundheitsdienstleister nicht von einer aufrechten Mitgliedschaft bzw. Leistungszuständigkeit der LKUF ausgehen müssen.

ELGA, ELSY, e-card



2. Abschnitt: Unfallfürsorge

B Besonderer Teil

V Kinderzuschuss für Schwerversehrte

161. Schwerversehrten gebührt für jedes Kind, Wahlkind, Stiefkind oder Enkel, welches die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Z. 6 und 7 LKUFG erfüllt, ein Kinderzuschuss im Ausmaß von 10 v.H. der Versehrtenrente.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

195. Die vom Verwaltungsrat der LKUF am 25. Mai 2021 beschlossene und von der Oö. Landesregierung genehmigte Satzungsänderung tritt mit 1. Juli 2021 in Kraft.